

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00829 vom 7. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00829

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00829 du 7 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00829 del 7 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss lit . a

Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket ; SchlB IVG) sind Renten, die bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu überprüfen und die Rente ist herabzusetzen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nicht erfüllt werden , auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind.

E. 1.2

Wird eine Rente, die bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen

Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurde, gestützt auf lit . a Abs. 1 SchlB IVG herabgesetzt oder aufgehoben, so hat die versicherte Person gemäss lit . a Abs. 2 SchlB IVG Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ; ein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Art. 32 Abs. 1 lit . c IVG entsteht dadurch nicht. Während der Durchführung der Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG bis zum Abschluss der Massnahmen wird die bisherige Rente weiter ausgerichtet, längstens aber während zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung (lit . a Abs.

E. 1.3

Laut dem seit 1. Januar 2012 in Kraft stehenden Art. 8a Abs. 1 IVG haben Renten bezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung , sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann (lit . a) und die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern (lit . b) .

Bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung handelt es sich gemäss dem Abs. 2 dieser Bestimmung um Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Artikel 14a Absatz 2 IVG (lit . a), um Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15-18c IVG (lit . b), um die Abgabe von Hilfsmitteln nach den Artikeln 21-21quater IVG (lit . c) und um die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber (lit . d).

E. 1.4

Erst nach Beendigung dieses Versuchs einer (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt wird abschliessend beurteilbar sein, ob der versicherten Person in Berücksichtigung sämtlicher subjektiven und objektiven Elemente der Schritt zurück in das Erwerbsleben zumutbar ist. Da es um den Sonderfall der Überprüfung eines bislang berechtigterweise erfolgten Rentenbezugs geht, sind die Wiedereingliederungschancen unter besonderem Augenmerk auf die Aspekte des Alters der Betroffenen und der Dauer der Erwerbslosigkeit zu prüfen.

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. In diesem Sinne ist insbesondere von Bedeutung, dass die fragliche Massnahme eingliederungswirksam ist, was eine subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt (Urteil des Bundesgerichts 8C_664/2013 E. 2).

E. 1.5

Gemäss der Botschaft des Bundesrates (BBl 2010 S. 1911 f.) bezweckt die Bestimmung von lit. a Abs. 2 SchlB IVG

den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben für von einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente betroffene Personen zu erleichtern,

indem sie einen Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen während höchstens zwei Jahren erhalten, falls diese für eine Wiedereingliederung

sinnvoll und nutzbringend sind. Wichtig sei dabei insbesondere die Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG), da diese in der Regel eine Eingliederung ins Erwerbsleben erleichtert und von der IV-Stelle deshalb praktisch in jedem Fall zugesprochen werden könne.

E. 1.6

Als Massnahme zur Wiedereingliederung im Sinn von lit. a Abs. 2 SchlB IVG in Verbindung mit Art. 8a IVG kommt sodann der Arbeitsversuch

(Art. 18a IVG) in Frage. Beim Arbeitsversuch im Sinne von Art. 18a Abs. 1 IVG geht es im Wesentlichen darum, die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer versicherten Person während maximal sechs Monaten im ersten Arbeitsmarkt zu testen. Gemäss der Botschaft des Bundesrates (BBl 2010 S. 1890) ist davon auszugehen, dass sich die Eingliederungschancen mit diesem Instrument in vielen Fällen erhöhen werden. 2.

E. 2

SchlB IVG in Verbindung mit Art. 8a IVG zuzusprechen und es sei ihr für die Dauer der Wiedereingliederungsmassnahmen die bisherige Invalidenrente gemäss Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2014 (Urk. 2) davon aus, dass es der Beschwerdeführerin an einer für Eingliederungsmassnahmen vorausgesetzten minimalen subjektiven Eingliederungsfähigkeit

beziehungsweise an einem dafür vorausgesetzten genügendem Eingliederungswillen gefehlt habe. Aus diesem Grunde habe eine sinnvolle, nutzbringende und erfolgreiche Eingliederung nicht durchgeführt werden können. Die Beschwerdeführerin sei nicht genügend motiviert, die Voraussetzungen für eine berufliche Integration zu verbessern, zu Beispiel im Rahmen einer Vertiefung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache. Vielmehr delegiere sie selbst im privaten Bereich die Verantwortung für jegliche Aktivitäten an ihre

Angehörigen (S. 2) . Über ihre aktuellen Bewerbungsbemühungen habe die Beschwerdeführerin nicht informiert. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Bewerbungsunterlagen bezögen sich auf einen Zeitraum nach Erlass der angefochtenen Verfügung und seien im vorliegenden Verfahren nicht zu würdigen. Auf das Gesuch um Wiederaufnahme von Eingliederungsmassnahmen vom 18. September 2014 sei eingetreten worden (Urk. 11).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass sie bereits am 29. Januar 2014 um die Durchführung von Wiedereingliederungsmassnahmen ersucht habe (Urk. 1 S. 3), dass sie sich selbst für eingliederungsfähig erachte und ihren Eingliederungswillen

hiermit bekräftige (Urk. 1 S. 4). Sie habe sich insbesondere anlässlich des Abklärungsgesprächs vom 28. März 2014 gegenüber der Beschwerdegegnerin als willig und motiviert gezeigt, an Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Auf ihre Eingliederungswilligkeit sei zudem auch auf Grund der von ihr eingereichten Kopien von Beschwerdeschreiben zu schliessen (Urk. 1 S. 6) .

E. 3

SchlB IVG). Darauf sind die versicherten Personen anlässlich eines persönlichen Gesprächs ausdrücklich hinzuweisen (vgl. Rz . 1004 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen, BSV, über die Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG, gültig ab 1. März 2013, KSSB). Betroffene können im Rahmen der 6. IV Revision somit Leistungen erwirken, die sie befähigen sollen, ihr Leben durch den Einsatz ihrer Erwerbsfähigkeit und damit ohne Rente zu bestreiten (BGE 139 V 547 E. 9.3).

E. 3.1

Zu prüfen ist vorerst die objektive Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin .

E. 3.2

Das hiesige Gericht erkannte in dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 4. Juli 2014 in Sachen der Parteien (Prozess Nr. IV.2014.00127; Urk. 12/99), dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Beurteilung durch Dr. Y.____ und Dr. Z.____ vom 17. Dezember 2012 ausschliesslich durch einen psychischen Gesundheitsschaden im Sinne einer anhaltenden somatoformen

Schmerzstörung und einer depressiven Störung vom Schweregrad einer leichten depressiven Episode in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sei, dass es sich bei der leichten

depressive Episode weder um eine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression im Sinne eines selbstständigen Gesundheitsschadens noch um eine genügend erhebliche, von der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung losgelöste, selbstständige psychische Komorbidität handle, dass auch die übrigen Kriterien, welche gemäss der Rechtsprechung einem adäquaten Umgang mit den geklagten Schmerzen entgegenstehen können , nicht beziehungsweise nicht hinreichend gehäuft und ausgeprägt erfüllt seien , um den Schluss auf eine nicht mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbare Schmerzstörung zu gestatten, weshalb davon auszugehen sei, dass die somatoforme Schmerzstörung und deren Begleiterscheinung einer leichten depressiven Episode bei der Beschwerdeführerin keine versicherungsrelevante Arbeits

unfähigkeit zu begründen vermöchten (E. 5.2.3 und E.

5.2.4). Darauf ist vorliegend abzustellen.

E. 3.3

Zudem stellten Dr. Y.____ und Dr. Z.____ in ihrem Gutachten vom 17. Dezember 2012 (Urk. 12/64/1-27, Urk. 12/65/1-10) fest, dass die Beschwerdeführerin seit vier Jahren nicht mehr erwerbstätig gewesen sei, weshalb sie ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit wohl nur mit integrativen Massnahmen der Invalidenversicherung verwerten könne (Urk. 12/64/1-27 S. 13).

E. 3.4

Nach Gesagtem ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, und dass Dr. Y.____ und Dr. Z.____ in ihrem Gutachten vom 17. Dezember 2012 Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung als sinnvoll und notwendig erachteten. Die objektive Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist demnach gegeben.

E. 4.1

Zu prüfen bleibt die subjektive Eingliederungsfähigkeit beziehungsweise die Eingliederungsbereitschaft der Beschwerdeführerin.

E. 4.2

Dr. Y.____ und Dr.

Z.____ führten in ihrem Gutachten vom 17. Dezember 2012 (Urk. 12/64/1-27, Urk. 12/65/1-10) aus, dass sich die Beschwerdeführerin selbst nicht als arbeitsfähig ansehe (Urk. 12/64/1-27 S. 13).

E. 4.3

und E.

E. 4.4

). Sodann ist auf Grund der Akten davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin am 5. Juni 2014, am 29. August 2014 und am 2. September 2014 für offene Stellen als Gebäudereinigerin beworben hat, und dass sie sich gegenüber der Beschwerdegegnerin am 18.

September 2014 bereit erklärte, an Eingliederungsmassnahmen im Sinne eines Arbeitsversuchs bei der Firma A.____

teilzunehmen. Darauf ist die Beschwerdegegnerin gemäss eigenen Angaben eingetreten (vgl. Urk. 11 S. 2; Urk. 12/106).

E. 4.5

Dem Verlaufsprotokoll der Beschwerdegegnerin zum Abklärungsgespräch mit der Beschwerdeführerin vom 28. März 2014 (Urk. 12/92) ist zu entnehmen, dass die Tochter der Beschwerdeführerin angegeben habe, sie habe verschiedentlich versucht, kleinere Beschäftigungen für ihre Mutter zu organisieren, dass diese Bemühungen auf Grund der gesundheitlichen Limiten

ihrer Mutter jedoch ohne Erfolg geblieben seien, und dass die Beschwerdeführerin sich nur wenig Gedanken über eine berufliche Eingliederung gemacht und sich insbesondere nicht mit berufsspezifischen

Fragen auseinandergesetzt habe. Auch habe sie nichts zur Verbesserung ihrer geringen Deutschkenntnisse unternommen (S. 1). Obwohl vor der Rentenaufhebung eine verwertbare Arbeitsfähigkeit bestanden habe, habe die Beschwerdeführerin keinen Kontakt mit möglichen Arbeitgebern für Schnuppereinsätze und Arbeitsversuche aufgenommen. Im Rahmen von Schnupper einsätzen und Arbeitsversuchen hätte sie sich jedoch neue berufsspezifische Kenntnisse aneignen können. Der Beschwerdeführerin fehle es daher an einem Minimum an subjektiver Eingliederungsfähigkeit und Eingliederungswillen, um eine sinnvolle, nutzbringende und erfolgreiche Eingliederung durchführen zu können (S. 2).

E. 4.6

In den Akten befinden sich vier am 5. Juni 2014 verfasste (Urk. 3/8a-d), vier am 29. August 2014 und vierzehn am 2. September 2014 verfasste (Urk. 7) Bewerbungsschreiben der Beschwerdeführerin, worin sie sich auf Arbeitsstellen als Gebäudereinigerin beworben hat.

E. 4.7

Mit Schreiben vom 18. September 2014 (Urk. 9) teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, dass sie sich bei der Firma A.____ als Gebäudereinigerin beworben und dass sie auf Grund ihrer persönlichen Abklärungen erfahren habe, dass die Beschwerdegegnerin mit der A.____ einen Rahmenvertrag betreffend die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen habe, und führte aus, dass sie willig und bereit sei, einen Arbeitsversuch bei der Firma A.____ anzutreten.

E. 5

4

In Würdigung der gesamten Umstände lässt sich auf Grund der bestehenden Akten nicht zweifelsfrei auf eine fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit schliessen. Vielmehr bestehen in den erwähnten Akten ernstzunehmende Hinweise, welche für eine Eingliederungsbereitschaft der Beschwerdeführerin sprechen. Demgegenüber erlauben es die bestehenden Akten nicht, mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf eine subjektive Eingliederungsfähigkeit zu schliessen. In Bezug auf die Frage nach der subjektiven Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erscheint der Sachverhalt vorliegend daher nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt diesbezüglich und unter Einbezug der aktuellen Bemühungen der Beschwerdeführerin ergänzend abkläre und anschliessend über die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss lit. a Abs. 2 und 3 SchlB IVG in Verbindung mit Art. 8a IVG und auf akzessorische Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente neu verfüge.

Demnach ist die Beschwerde gut zuheissen.

E. 5.1

Für die Beurteilung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides ist für das Sozialversicherungsgericht in der Regel der Sachverhalt

massgebend, der zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 130 V 138 E. 2.1 mit Hinweis). Sie können indessen, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, berücksichtigt werden, wenn sie kurze Zeit nach dem Erlass des angefochtenen Entscheids eingetreten sind, sich ihre Beachtung aus prozessökonomischen Gründen unbedingt aufdrängt und sie hinreichend klar feststehen (BGE 105 V 156 f. E. 2d; ZAK 1984 S. 349 E. 1b). Dies ist der Fall, wenn sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses zu beeinflussen (BGE 99 V 98 E. 4 mit Hinweisen).

Hinsichtlich der beschwerdeweise eingereichten Bewerbungsunterlagen (vorstehende E. 4.6 7) sind diese Voraussetzungen erfüllt, weshalb sie für das vorliegende Verfahren zu berücksichtigen sind.

E. 6

00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 7

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb die

vertretene Beschwerdeführer in Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses sowie beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer)

mit Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Wiedereingliederungsmassnahmen und akzessorische Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin

aufgelegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Grimmer -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für

Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.